

3. Satzung
der Stadt Wedel über die Änderung der Satzung
über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger
vom 22.06.2009

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, 200) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, 220) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28.03.2018 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 06. 12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 9 Satz 1 und 2 entfällt.

§ 1 Abs. 13 wird wie folgt gefasst:

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOFF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort.

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wedel, 14. 12.2018

Stadt Wedel
Der Bürgermeister




N. Schmidt